



Trans-Rechte:

Verfassungsgerichtshof prüft Schockurteil



Trans-Rechte

Verfassungsgerichtshof prüft Schockurteil

Im Dezember 2024 hat der Verwaltungsgerichtshof transidente Menschen, wie in Russland, ihres seit Jahrzehnten europaweit anerkannten fundamentalen Menschenrechts auf Anerkennung in ihrem tatsächlich gelebten Geschlecht beraubt. Jetzt prüft der Verfassungsgerichtshof.



Österreich ist Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die die Republik nicht nur völkerrechtlich bindet, sondern seit 1964 auch innerstaatlich Verfassungsrang genießt. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind somit auch nach innerstaatlichem (Verfassungs)Recht verbindlich (Art. 46 EMRK). Diese, in Menschenrechtsfragen höchste und für alle europäische Staaten (mit Ausnahme von Russland, Weißrussland und dem Vatikan) zuständige Instanz, judiziert seit über drei Jahrzehnten, dass transidente Personen (deren gelebtes Geschlecht nicht mit ihrem biologischen, körperlichen Geschlecht übereinstimmt) das fundamentale Menschenrecht zukünftig, zur Hintanhaltung von Bloßstellung und Zwangsouting Dokumente und Vornamen zu erhalten (B. v. *France 1992, S.V. v I 2018*), die ihrem tatsächlich gelebten Geschlecht entsprechen sowie im tatsächlich gelebten Geschlecht umfassend rechtlich anerkannt zu werden (*Goodwin v. UK GC 2002, I v. UK GC 2002, X v FYROM 2019, YT v BG 2020, Rana v H 2020, A.D. et. al. v Georgia 2022, R.K. v H 2023; Semenya v CH 2023*).

Nur mehr biologisches, körperliches Geschlecht

Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 5. Dezember 2024 (Ro 2023/01/0008) soll das ab sofort nicht mehr gelten und sich das rechtliche Geschlecht ausschließlich nach dem biologischen, körperlichen Geschlecht bestimmen. Im Personenstandsregister sowie in Geburtsurkunden, Reisepässen, Personalausweisen und anderen Urkunden soll zwingend nur mehr das biologische, körperliche Geschlecht eingetragen werden dürfen. Bei Transfrauen also das männliche Geschlecht und bei Transmännern das weibliche Geschlecht. Eine permanente Bloßstellung und ständiges Zwangsouting für Transpersonen bei jeder Vorlage einer solchen Urkunde oder eines Ausweises. Österreich ist damit nach Russland, Ungarn und Bulgarien das vierte Land, das Transpersonen die rechtliche Anerkennung im tatsächlich gelebten Geschlecht wieder verbietet

und damit die Europäische Menschenrechtskonvention schwer verletzt.

Zu dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, der seit 1997 Vorreiter in der rechtlichen Anerkennung von Transpersonen in ihrem tatsächlich gelebten Geschlecht war (VwGH 30.09.1997, 95/01/0061), kam es im Fall einer biologisch, körperlich eindeutig männlichen Person mit nicht-binärer (also weder männlich noch weiblicher) Geschlechtsidentität, die das vom Verfassungsgerichtshof zuerkannte Recht auf einen weder männlichen noch weiblichen Geschlechtseintrag geltend gemacht hat (www.genderklage.at). Das Verwaltungsgericht hat ihr – unter Berufung auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zum Dritten Geschlecht aus 2018 – Recht gegeben. Dagegen hat der Wiener Bürgermeister Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat 2018 ausgesprochen, dass Menschen „(nur) jene Geschlechtszuschreibungen durch staatliche Regelung akzeptieren müssen, die ihrer Geschlechtsidentität entsprechen“ und „Art. 8 EMRK ... insbesondere Menschen mit alternativer Geschlechtsidentität vor einer fremdbestimmten Geschlechtszuweisung (schützt)“ und daher auch nicht männlich oder weibliche Geschlechtsidentitäten als solche zu beurkunden oder der Geschlechtseintrag auf Antrag zu streichen ist (VfGH 15.06.2018, G 77/2018 Rz 18, 42). Seither gibt es im Personenstandsregister und in Urkunden und Ausweisen, neben männlich und weiblich, eine dritte Geschlechtsoption.

Obwohl der Verfassungsgerichtshof stets von Geschlechtsidentität spricht, haben die Innenminister Kickl und Nehammer in Erlässen diese vom Verfassungsgerichtshof gebotene dritte Geschlechtsoption auf körperlich intergeschlechtliche Menschen beschränkt, also auf Personen, die körperlich nicht eindeutig männlich oder weiblich sind. Sie gründeten diese Anordnung auf eine (für die damalige Entscheidung nicht relevante) Nebenbemerkung in einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs aus 2018 (VwGH 14.12.2018,

Ro 2018/01/0015 Rz 25). Der Verwaltungsgerichtshof hat die Vorgangsweise der Innenminister bei der dritten Geschlechtsoption (trotz der wiederholten Betonung der Geschlechtsidentität durch den Verfassungsgerichtshof) erwartungsgemäß bestätigt und das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien aufgehoben (VwGH 05.12.2024, Ro 2023/01/0008 Rz 45, 46).

Rückkehr zu Bloßstellung und Zwangsouting

Damit hat sich der Verwaltungsgerichtshof jedoch nicht (mehr) begnügt. In einer zusätzlichen (für die Entscheidung der konkreten Sache gar nicht erforderlich gewesen) Anmerkung spricht der Verwaltungsgerichtshof aus, dass es für die Eintragung des Geschlechts „grundsätzlich auf das biologische, körperliche Geschlecht ankommt“ und er, „mangels ausdrücklicher Regelung (der Transsexualität) durch den Gesetzgeber“ seine bisherige „- auf die psychische Komponente des Geschlechtszugehörigkeitsempfindens abstellende - Judikatur“ nicht mehr aufrecht erhalte (VwGH 05.12.2024, Ro 2023/01/0008 Rz 50).

Daraufhin ging die Sache zurück an das Verwaltungsgericht Wien, das an die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofs gebunden war. Mit Erkenntnis vom 26.02.2025 hat es die Sache daher, anders als im ersten Rechtszug, jetzt negativ entschieden. dagegen hat die betroffene Person Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben, der die Sache seit Mai prüft (VfGH E 1297/2025).

„Wir vertrauen darauf, dass der Verfassungsgerichtshof ein Machtwort sprechen, die schwere Menschenrechtsverletzung durch den Verwaltungsgerichtshof beenden, Österreich wieder in die Gemeinschaft der menschenrechtskonformen Länder zurückführen und sein bahnbrechendes Erkenntnis aus 2018 bestätigen wird“, sagt Dr. Helmut Graupner, Präsident des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) und Rechtsanwalt in den genannten Verfahren des Verwaltungsgerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs. ●

Geschlechtsanpassung**Transmann darf OP in Deutschland machen**

Transidente Personen haben nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nicht nur das Recht auf rechtliche Anerkennung im tatsächlich gelebten Geschlecht, wobei dafür keine Sterilisation und keine genitalverändernde Operation verlangt werden darf (zuletzt wieder *T.H. v CZ* judg. 12.06.2025), sondern auch das Grundrecht, eine solche Operation durchzuführen, wenn sie das möchten (*L. v LIT* 2007).

→ Geschlechtsanpassende Operationen (mit Penoidaufbau) für Transmänner führt in ganz Österreich nur ein einziger Chirurg durch. Dennoch weigern sich immer wieder Krankenversicherungsträger, die Kosten einer solchen Operation im Ausland zu übernehmen.

So war es auch im Fall von RP, der seine Krankenversicherung, die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS), deshalb geklagt hat. Und

das Landesgericht Korneuburg hat ihm recht gegeben. Es stellte fest, dass die Operations- und Behandlungsmöglichkeiten sowohl in Bezug auf die medizinische Qualität (zB betreffend Erfolgswahrscheinlichkeit und Risiken) als auch wegen der mehrjährigen Wartezeit in Österreich nicht ausreichend gegeben sind, und verpflichtete die SVS, die Behandlung in Deutschland zu bezahlen (LG Korneuburg 05.12.2024, 37 Cgs 14/24v). Die SVS bekämpfte das Urteil nicht.

„Dieses Urteil ist ein wichtiger Meilenstein für Transpersonen, in der Umsetzung ihrer Menschenrechte“, sagt Dr. Helmut Graupner, Präsident des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) und Rechtsanwalt des Mannes. ●



Gleichstellung am Arbeitsplatz.

Wir verbinden Städte, Menschen und Chancen unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Behinderungen. Denn echte Mobilität bedeutet gleiche Möglichkeiten für alle.

Alle Infos unter
karriere.oebb.at/gleichstellung

HEUTE. FÜR MORGEN. FÜR UNS.

& WAS
MACHST
DU?





HG Maxingstraße 22-24/4/9 A-1130 Wien
 Telefon/Fax +43(1) 876 61 12
 Mobiltelefon +43 (0)676/309 47 37

Dr. Helmut Graupner
 Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at
 E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Co-Präsident Österr. Gesellschaft für Sexualwissenschaften (ÖGS), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).
 In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

THE NEW NEIL CURTIS PROJECT: LAYERS!

SEE HOW A MODEL GETS COATED IN PAINT IN MANY, MANY LAYERS!

GET 1-2 NEW PHOTOS EACH DAY!

patreon.com/neilcurtis

How far will we go? Find it out!

Das RKL Kuratorium

→ em. Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**,
 → NR-Abg. a.D. Mag. **Thomas Barnmüller**, → NRAbg. **Petra Bayr**, SPÖ → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → LABg. a.D., NRAbg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**, vorm. Gen.dir. f.öff. Sicherheit → stv. Klubobfrau NR-Abg. Dr. **Ewa Dziedzic**, Die Grünen → **Sandra Frauenberger**, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D., Gf. Dachv. Wr. Sozialeinr. → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien → em. Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien → Mag. **Karin Gastinger**, BM f. Justiz a.D. → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. → Dr. **Irmgard Griss**, NR a.D., Verfassungsrichterin & vorm. Präs. OGH → NRAbg. a.D. **Gerald Grosz**, BZÖ → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ → Dr. **Barbara Helige**, Vorm. Präs. Richterverein. → **Michael Heltau**, Kammerschauspieler → NRAbg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ → Dr. **Lilian Hofmeister**, Verfassungsrichterin iR und CEDAW-Expertin → Univ.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzleithner**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Dr. **Judith Hutterer**, Generalsekr. Öst. Aids-Ges. → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring → Mag. **Christian Kern**, Altbundeskanzler → **Gery Keszler**, Life-Ball → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck** → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm. Vorstandsvors. D.A.S. Österr. → NRAbg. **Mario Lindner**, vorm. Präs. d. Bundesrats → **Thomas Mader**, Bezirksvorst. Stv. Wien-Döbling → Univ.-Prof. DD. Dr. **Heinz Mayer**, emer. Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Ehrenpräs. Öst. Juristenkomm. → Dr. **Michael Neider**, SC BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr. Amnesty Int. Österreich → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin → LABg. a.D. MMag. Dr. **Madeleine Petrovic**, Präs. Wr. Tierschutzv. → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien → Dr. **Elisabeth Rech**, Vorm. Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien → MEP Mag. **Andreas Schieder**, SPÖ-Klubobmann → Dr. **Anton Schmid**, vorm. Kinder- u. Jugendanwalt d. Stadt. Wien a.D. → BRAbg. **Marco Schreuder**, Die Grünen → Dr. **Elisabeth Steiner**, vorm. Richterin EGMR → NRAbg. a.D. Mag.^a **Terezija Stoitsits**, Volksanwältin a.D. → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R. → Univ.-Prof. Dr. **Alexander Van der Bellen**, Bundespräs. → Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Ö. Ges. f. Sexualwissensch. → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Inst. für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Präsidentin Handelsgericht Wien → Mag. **Gisela Wurm**, stv. Klubobfrau NRAbg a.D., SPÖ



JMC



NEOS



Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende
für unsere wichtige Arbeit

www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft
 Erste Bank AG AT622011128019653400

RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte Jurist:innen: jeden Donnerstag 19-20 Uhr

in Kooperation mit der Beratungsstelle **COURAGE**,
 Windmühlgasse 15/1/7, 1060 Wien,
 Voranmeldung: 01/585 69 66. kostenlos – anonym